

Satzung der International Froebel Society-Deutschland

§ 1 Name, Sitz

1. Die INTERNATIONAL FROEBEL SOCIETY –Deutschland (IFS-D), mit Sitz in Kassel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck

1. Die INTERNATIONAL FROEBEL SOCIETY –Deutschland e.V. (IFS-D) ist die nationale Sektion der INTERNATIONAL FROEBEL SOCIETY(IFS).
2. Zweck der IFS-D ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Die INTERNATIONAL FRÖBEL SOCIETY – Deutschland e.V. dient der Information und Kooperation aller an der Pädagogik Friedrich Fröbels interessierten Experten und Expertinnen in Theorie und Praxis in Deutschland. Sie setzt sich für die Beachtung der Rechte von Kindern in der Gesellschaft ein.
4. Sie fördert und unterstützt vor allem:
 - Nationale und internationale Kontakte, Fachgespräche, Tagungen und Aktivitäten in den Bereichen Fröbelpädagogik, Fröbelforschung, Lehre, Ausbildung und Praxis,
 - Informationen über Fröbelpädagogik in der Öffentlichkeit
 - Begleitung von Einrichtungen bei der konzeptionellen Entwicklung und Ausrichtung nach der Fröbelpädagogik
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.



2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei Nichtentrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungs-leiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.



5. Der Vorstand kommt bei Mitgliederversammlungen seiner Informationspflicht nach. Dazu gehören der jährliche Rechenschaftsbericht, Finanzbericht des/r Schatzmeister/in sowie der Rechnungsprüfungsbericht.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereins-zwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Fröbelseminar der Diakonie Hessen in Kassel, das es un-mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 20.Februar 2016, Andrea Matheis (2. Vorsitzende)